

593 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (513 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Durch den dem Ausschuss vorgelegenen Entwurf einer Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird insbesondere die Rentendynamik in der Kriegsoferversorgung analog der Regelung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eingeführt. Weiters sieht der Entwurf Verbesserungen der Leistungen der Kriegsoferversorgung vor.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die

Abgeordneten Melter, Staudinger, Libal, Schlager, Altenburger, Pfeffer, Machunze, Preußler, Vollmann, Steininger, Reich und Staatssekretär Soronics.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Staudinger, Libal, Melter, Steininger und Schlager angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (513 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 22. Juni 1967

Regensburger
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 513 der Beilagen

1. Art. I Z. 1 hat zu lauten:

„1. Dem § 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.“

2. In Art. I erhält die bisherige Ziffer 1 die Bezeichnung „1 a“.

3. In Art. I Z. 4 hat § 11 a zu lauten:

„§ 11 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerstbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 7 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 4 Abs. 1) entfallen, unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 die Zahl 130 erreicht. § 9 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 ist eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Liegen jedoch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. vor, ist für sie eine Gesamteinschätzung nach den Richtsätzen zu § 7 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz in die Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn er das Ausmaß von 25 v. H. erreicht.

(3) Zwei oder mehr Dienstbeschädigungen an einer Gliedmaße oder einem Organsystem sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen. Die Auswirkungen von Systemerkrankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert einzuschätzen. Das gleiche gilt beim Verlust oder Teilverlust zweier oder mehrerer Gliedmaßen.

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von .. | 55 S 50 g, |
| b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von .. | 129 S 50 g, |
| c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von .. | 222 S, |
| d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von .. | 333 S, |
| e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von .. | 462 S, 50 g. |

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III . . . im halben Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV . . . im halben Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V . . . im halben Betrag nach Abs. 4 lit. e.

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. In Artikel I Z. 6 § 13

a) hat Abs. 1 zweiter Satz zu lauten:

„Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen, einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.“

b) hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu-

züglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern bzw. zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.“

c) sind im Abs. 5 erster Satz die Worte „gegen ein vertragliches Ausgedinge“ durch das Wort „vertraglich“ zu ersetzen.

d) sind im Abs. 7 die Worte „Zupachtungen oder Verpachtungen“ durch die Worte „Zupachtungen, Verpachtungen, Fruchtnießungen“ zu ersetzen.

5. Im Artikel I Z. 10 hat

a) § 18 Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf.“

b) § 18 Abs. 6 zu entfallen.

6. Im Artikel I Z. 15 hat § 35 a Abs. 2 zweiter Halbsatz zu lauten:

„sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.“

7. Nach Artikel I Z. 19 ist als Z. 19 a einzufügen:

„19 a. Im § 46 Abs. 2 sind die Worte „§ 12 Abs. 3 erster Halbsatz“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 zweiter Satz“ zu ersetzen.“

8. Art. I Z. 33 § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 und 2 sind den Schwerbeschädigten

die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Kinderzulagen und die Frauenzulage (§§ 16, 17) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage, Hilflosenzulage oder Blindenzulage (§§ 18, 18 a, 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten. An Stelle der umgewandelten Beschädigtenrente trägt der Bund in den Fällen des Abs. 1 die Kosten der weiteren Anstaltspflege. Bei Aufnahme in den Verpflegungsstand des Kriegsinvalidenhauses in Wien (Abs. 2) wird die umgewandelte Beschädigtenrente zur Deckung der Kosten der Unterbringung verwendet. Die Pflegelinge haben Anspruch auf ein Taschengeld von monatlich 390 S, für einzelne Tage ist ein Dreißigstel dieses Betrages zu leisten. Die Pflegelinge des Kriegsinvalidenhauses in Wien haben überdies Anspruch auf volle Betreuung und Versorgung mit den Lebensnotwendigkeiten. An die Stelle des Betrages von 390 S tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

9. Art. I Z. 34 § 58 Abs. 1 3. Satz hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen und Hilflosenzulagen sind nicht abfertigungsfähig.“

10. Dem Artikel III Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Wenn Anträge auf Zuerkennung einer Hilflosenzulage oder einer vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängigen Versorgungsleistung bis 31. Dezember 1967 eingebracht werden, ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkte des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Juli 1967 an zuzuerkennen.“

11. Im Artikel III hat an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgender Abs. 2 zu treten:

„(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Artikels I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern.“

Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 3.